



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 17. August 2026

www.stadt-salzburg.at

63. Kundmachung

Fertigstellungs-Verordnung gemäß ALG,
Errichtungszeitpunkt eines Hauptkanales im Bereich
der Weiserhofstraße

GZ: 06/02/56973/2026/001

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Weiserhofstraße,
Feststellung des Zeitpunktes der Fertigstellung dieses errichteten Hauptkanales

Verordnung

I.

Aufgrund des Beschlusses des Bau- und Wohnungsausschusses vom 22.1.2026 – namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gestützt auf die Ermächtigung in Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO - kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11/2026, wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes (ALG) bestimmt, dass im Bereich der Weiserhofstraße, beginnend auf Höhe der Liegenschaft Lastenstraße 16, die Lastenstraße querend und mündend in die Weiserhofstraße, in südlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 101,8 m und endend ca. auf Höhe der Liegenschaft Weiserhofstraße 15, ein Erfordernis für die Errichtung eines Hauptkanales vom 25.8.2025 an besteht.

II.

Im Hinblick auf die im nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird - für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung, anlässlich der „Errichtung des Hauptkanales“ im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG - als maßgeblicher Zeitpunkt der Fertigstellung des genannten Hauptkanales der 2.7.2026 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Alexander Schrank



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>